

StK. AZ.

827-41-500



Kommunaler  
Arbeitgeberverband  
Bayern e.V.

KAV Bayern, Hermann-Lingg-Str. 3, 80336 München

Landeshauptstadt München  
Stadtkämmerei  
z.Hd. Herrn Dr. Ernst Wolowicz  
- **Persönlich** -  
Marienplatz 8  
80331 München

Bereichsleiterin:

Durchwahl: 089/530987

### Vorab per Telefax

Ihr Schreiben vom  
14.12.2017

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen  
1 – 22

Datum  
29.12.2017

### Städtisches Klinikum München GmbH; Gründung von Servicegesellschaften

Sehr geehrter Herr Dr. Wolowicz,

wir bedauern sehr, dass bei der Grundsatzbeschlussfassung des Münchner Stadtrates im März 2017 zur „Gründung der SGen“ unausgesprochen davon ausgegangen wurde, dass mit dem Begriff „Mitgliedschaft“ beim KAV Bayern automatisch von einer **Vollmitgliedschaft** auszugehen sei.

Die von Ihnen angesprochenen Sachverhalte kommentieren wir wie folgt:

### Abgrenzung einer Vollmitgliedschaft zur Gastmitgliedschaft

Die Verwendung des Wortes „Mitgliedschaft“ ist zunächst umgangssprachlich und rechtlich offen. Daher muss auch jeder Arbeitgeber, der Mitglied im KAV Bayern werden will, in seinem Aufnahmeantrag ausdrücklich erklären, ob er eine die Verbandsbindung begründende Mitgliedschaft oder eine Gastmitgliedschaft gem. § 8 der Satzung anstrebt.

Eine **Vollmitgliedschaft** beinhaltet die vollständige Bindung des Mitglieds an die vom KAV Bayern oder der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) abgeschlossenen Tarifverträge, insbesondere die Bindung an den TVöD und alle diesen ergänzenden und ggf. ersetzenden Tarifverträge.

Gastmitglieder sind von der Verpflichtung befreit, die durch die VKA oder den KAV Bayern ausgehandelten Tarifverträgen uneingeschränkt anzuwenden. Dies bedeutet, sofern eine Servicegesellschaft nicht unter den TVöD fallen will, kann sie nur Gastmitglied im Verband sein.

### **Mitgliedschaft von Servicegesellschaften**

Soweit Servicegesellschaften und sonstige Tochtergesellschaften von tarifgebundenen Mitgliedern dem KAV Bayern als Mitglied angehören, besteht in der Regel (nur) eine Gastmitgliedschaft. Meist ist dies schon alleine deswegen sinnvoll, weil sich bei uneingeschränkter Anwendung der Tarifverträge die Gründung einer Servicegesellschaft erübrigen würde und im Hinblick auf die Kosten die Aufgaben der Servicegesellschaft dann auch unmittelbar in der Muttergesellschaft erledigt werden könnten.

Nur die Gastmitgliedschaft lässt es zu, von den im Flächentarifvertrag geregelten tariflichen Bedingungen für die Arbeitsverhältnisse abzuweichen und diese individuell durch Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder Haustarifvertrag auf den jeweiligen Arbeitgeber zuzuschneiden und zu gestalten. Bei einer Gastmitgliedschaft ist es andererseits möglich, den TVöD weitgehend oder auch nur in geringen Teilen anzuwenden. Dies ist für ein Verbandsmitglied im Status der Gastmitgliedschaft ein Weg, der Situation am Arbeitsmarkt und seiner Wettbewerbsfähigkeit Rechnung zu tragen.

Die Gastmitgliedschaft beim KAV Bayern wird von Servicegesellschaften in erster Linie zur Sicherung der Beratungsleistung des Verbandes und zur Eröffnung der Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse angestrebt.

Einem Gastmitglied steht es frei, der Zusatzversorgungskasse beizutreten oder auf alternativen Wegen anderweitige Regelungen für eine Betriebsrente zu finden. Im Falle eines Beitritts gelten die Regelungen und Vorgaben der Zusatzversorgungskasse allerdings ohne jede Einschränkung im Hinblick auf die Beiträge und die Leistungen für die Arbeitnehmer.

## **Kein geeigneter Verbandstarifvertrag für Servicegesellschaften**

Wir können Ihnen bestätigen, dass es keinen vom KAV Bayern oder der VKA abgeschlossenen Tarifvertrag gibt, der für Servicegesellschaften geeignete Bedingungen und Inhalte aufweist und der für Servicegesellschaften der Städtischen Klinikum München GmbH automatisch mit Begründung einer Vollmitgliedschaft zur Anwendung kommen würde.

Der KAV Bayern hat stattdessen (nur) organisatorisch und beratend den Abschluss eines mehrgliedrigen Tarifvertrages **durch mehrere Servicegesellschaften**, die Gastmitglieder des Verbandes sind, begleitet. Bei diesem für Servicegesellschaften inhaltlich geeignete Tarifvertrag handelt es sich nicht um einen Verbandstarifvertrag; er kommt daher nicht automatisch mit Begründung der Vollmitgliedschaft einer Servicegesellschaft beim KAV Bayern zur Anwendung. Er wird in erster Linie von den Servicegesellschaften angewendet, die ihn abgeschlossen haben. Darüber hinaus dient er als inhaltliche Anregung für die Gestaltung von Arbeitsbedingungen bei der Gründung von Servicegesellschaften.

## **Tarifverhandlungen durch den KAV für seine Mitglieder**

Der KAV Bayern kann in die Verhandlungen zu einem Haustarifvertrag eingebunden sein und diese sogar ausschließlich führen, wenn der Arbeitgeber für den diese tariflichen Bestimmungen gelten sollen, Vollmitglied im Verband ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Kommunale Arbeitgeberverband für die Städtische Klinikum München GmbH Tarifverhandlungen führt, die für die Beschäftigten der Städtischen Klinikum München GmbH vorübergehend zu eingeschränkt abweichenden Regelungen vom Flächentarifvertrag führen sollen.

Soweit ein Gastmitglied tarifliche Regelungen in der Form eines Haustarifvertrages anstrebt, führt der KAV Bayern diese Verhandlungen nicht, sondern kann nur in beratender Funktion tätig werden.

Bevor ein Arbeitgeber einen Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband erwägt, muss er sich über die beiden, allein möglichen Optionen im Klaren sein und eine entsprechende Entscheidung mit seinem Antrag herbeiführen. Die durch Vollmitgliedschaft im KAV Bayern zur Anwendung kommenden Tarifverträge regeln die Inhalte der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sehr detailliert und zwingend im Hinblick auf die wöchentliche Arbeitszeit, die Bezahlung, Urlaubsansprüche, Kündigungsfristen, sog. Unkündbarkeit, Ansprüche auf Altersteilzeit und vieles mehr. Der Handlungsspielraum für Abweichungen

ist gering und zeitlich befristet. Es geht in erster Linie um den Vollzug der Tarifbestimmungen.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass die Gastmitgliedschaft nicht nur geboten ist, wenn durch den Arbeitgeber eine Abweichung vom Tarifniveau „nach unten“ angestrebt wird. Auch Arbeitgeber, die aus was immer für Gründen das Bezahlungslevel des Flächentarifvertrages „nach oben“ ausweiten wollen, können dies nur im Rahmen einer Gastmitgliedschaft umsetzen.

### **Zustimmung nach § 5 Abs. 1 Ziff. 6 der KAV-Satzung**

Im Hinblick auf eine Zustimmung nach § 5 Abs. 1 Ziff. 6 der Satzung des KAV Bayern ist verbandsseitig eine Aussage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Grundlage für eine Zustimmung muss zunächst in Form eines Textes für einen Haustarifvertrag bzw. abweichenden Tarifvertrag vorliegen, zu welchem die Zustimmung begehrt wird. Die Erteilung einer entsprechenden Zustimmung ist keine Formsache, sondern erfolgt nach Abwägung aller den Gesamtkontext bestimmenden Faktoren unter Berücksichtigung nicht nur der Interessen des Mitgliedes, sondern auch der Interessen des Verbandes. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt durch den Hauptausschuss des KAV Bayern.

### **Fazit**

Eine Option „Vollmitgliedschaft ohne Anwendung des TVöD“ ist bei realistischer Betrachtung nicht denkbar und in keiner Weise sinnvoll. Es ist widersprüchlich zunächst eine verbandsbezogene Tarifbindung durch Beitritt in den Verband zu begründen, um diese dann im Anschluss auf dem Verhandlungswege wieder - ganz oder zumindest überwiegend - durch einen Haustarifvertrag beseitigen zu wollen. Unbeschadet der Sinnhaftigkeit einer solchen Vorgehensweise ist auch ein Gelingen entsprechender abweichender Tarifverhandlungen nicht vorhersehbar und ein Misslingen derselben zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen

Bereichsleiterin